



99058064001000, 99058064001000

# Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung

Heruntergeladen am 21.05.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/397745322/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058064001000, 99058064001000
Leistungsbezeichnung I	Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung
Leistungsbezeichnung II	Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung
Typisierung	3





Modul	Sachverhalt

# Handlungsgrundlage(n)

- https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/\_\_7b.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/ 7b.html

## **Teaser**

Wenn Sie eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Handwerk absolviert haben und qualifizierte Berufserfahrung haben, können Sie sich in den meisten zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben.

### Volltext

Wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. Die Berufsqualifikation muss in dem Handwerk erworben worden sein, das ausgeübt werden soll. Bei bestimmten Handwerken genügt es, wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt.

Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist. Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung kommt nicht für Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.

# Begriffe im Kontext

Gesellin, Eintragung Handwerksrolle,
Handwerkerverzeichnis, Handwerk Selbstständigkeit,
Handwerk ohne Meistertitel, Handwerksrolleneintragung,
Handwerkerregister, zulassungspflichtiges Handwerk,
Handwerk ausüben, Handwerksrolle,
Ausübungsberechtigung, Facharbeiterin, Eintragung als
Handwerker, Eintragung Handwerker, Handwerkskammer,
Handwerk selbstständig ausüben, Geselle, Facharbeiter,





	Handwerksregister
Bearbeitungsdauer	keine
Fristen	Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Eine Ausübungsberechtigung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden.
Formulare + Objekt Formular	ja
Kurztext	* Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b HwO - Erteilung  * Eintrag in die Handwerksrolle  * setzt i.d.R. eine bestandene Meisterprüfung voraus  * ist notwendig für  * natürliche oder juristische Personen oder für  * rechtsfähige Personengesellschaften, die ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen.  * Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung können unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Meistertitel in die Handwerksrolle eingetragen werden.  * Dafür muss eine Ausübungsberechtigung bei der Handwerkskammer beantragt werden,  * vorausgesetzt werden eine bestandene Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,  * mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in dem auszuübenden Handwerk, davon mindestens 4 Jahre in leitender Stellung  * zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	- https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR01355 0968.html -
	https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR01355 0968.html
Rechtsbehelf	Gegen eine Ablehnung des Antrags steht der Rechtsweg offen. Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt

wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den





fachlich durch	freigegen	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
fachlich am	freigegeben	
Lagen Por	talverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungsund Sachkundenachweise (2010200)
zuständige Stelle		
Ansprechpunkt		Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. Ist dieser Unternehmenssitz noch nicht bestimmt, so ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragstellerwohnsitz liegt https://www.handwerkskammer.de/ - https://www.handwerkskammer.de/